

Nettetaler

Sparkassenstiftung

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung der Sparkasse Krefeld zur Förderung der Kultur, der Altenfürsorge und Altenhilfe, der Jugendhilfe, des Breitensports, des Umweltschutzes, der Heimatkunde, der Brauchtumpflege und der Behindertenhilfe in der Stadt Nettetal.

Es ist ihr gestattet, die Kurzbezeichnung

"Nettetaler Sparkassenstiftung"

zu verwenden.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Krefeld.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie kann auch mildtätige Zwecke fördern, die in den § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3.3 dieser Satzung genannt sind.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, der Altenfürsorge und Altenhilfe, von Bildung und Erziehung, der Denkmalpflege, der Jugendhilfe, des Breitensports, des Umweltschutzes, der Heimatkunde, der Brauchtumpflege, der Behindertenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Völkerverständigung in der Stadt Nettetal.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- (3.1) - die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Theaters, der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; dazu gehört auch die zweckgebundene Vergabe von Mitteln zum Erwerb von Kunstgegenständen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (3.2) - den Erwerb und die Verwaltung von Kunstwerken und Kunstgegenständen für die Durchführung von eigenen Ausstellungen.

(3.3) - die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

- der Altenfürsorge und der Altenhilfe,
- von Bildung und Erziehung,
- der Denkmalpflege,
- der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- des Breitensports,
- des Umweltschutzes,
- der Heimatkunde und der Brauchtumspflege,
- der Behindertenhilfe,
- der öffentlichen Gesundheitspflege,
- der Völkerverständigung

in der Stadt Nettetal durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts; dazu gehört auch die zweckgebundene Vergabe von Mitteln für Veranstaltungen und Ausstellungen.

Daneben kann die Stiftung auch eigene Veranstaltungen und Projekte gemäß dem Stiftungszweck durchführen.

- (4) Dem Träger der Sparkasse Krefeld und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt

3 Millionen Deutsche Mark.

Es ist rentierlich anzulegen.

- (2) Das Stiftungsvermögen erhöht sich gegebenenfalls durch Zuwendungen nach Absatz 4, Satz 2 bzw. Abs. 5 Satz 3. Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich des Absatzes 6 ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind unmittelbar zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.

- (4) Spenden und sonstige Zuwendungen der Sparkasse Krefeld oder Dritter sind unmittelbar nach Absatz 3 zu verwenden. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Absatz 2 bestimmt hat.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Absatz 4 Satz 1 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Unabhängig davon können freie Rücklagen i. S. des § 58 Ziffer 7 a AO gebildet werden. Diese Rücklagen können auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Kann die Stiftung durch die Mittel nach Absatz 3 und 4 Satz 1 ihre Aufgaben nicht voll erfüllen, so ist mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens von maximal 5 v.H. zulässig, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist. In den folgenden Jahren ist das Stiftungsvermögen aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis zu den eigentlichen Stiftungszwecken auf seinen vollen Wert aufzufüllen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der vom Kuratorium genehmigte Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr einschließlich des Tätigkeitsberichtes ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie können Ersatz ihrer Aufwendungen gem. §§ 86, 27 (3), 670 BGB verlangen. Das Kuratorium kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung festsetzen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
- (1.1) Kraft Amtes werden in das Kuratorium berufen:
 - 1. der Bürgermeister der Stadt Nettetal,
 - 2. der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen,
 - 3. der Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen,
 - 4. der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Krefeld.
- (1.2) Zu wählende Mitglieder:
 - 1. ein Vertreter der Verwaltung der Stadt Nettetal,
 - 2. bis zu 9 Mitglieder des Rates der Stadt Nettetal,
 - 3. ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Krefeld.
- (2) Die Mitglieder nach § 7 Absatz 1 (1.2) Ziffer 1 und 2 werden vom Rat der Stadt Nettetal gewählt. Die Wahl des Mitgliedes nach § 7 Absatz 1 (1.2) Ziffer 3 erfolgt durch den Vorstand der Sparkasse Krefeld. Das zu wählende Mitglied darf nicht gleichzeitig dem Vorstand der Stiftung angehören.
- (3) Sind mehrere der in § 7 (1.1) aufgeführten Ämter in einer Person vereint, so bestimmt diese, in welcher Funktion sie als Mitglied dem Kuratorium angehört, in den übrigen Funktionen tritt der Stellvertreter im Amt an deren Stelle.

Im Übrigen können die Mitglieder sich nicht vertreten lassen.
- (4) Dem Kuratorium dürfen nicht angehören
 - (4.1) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für Vorstände und Mitarbeiter der Sparkasse Krefeld. Dies gilt auch nicht für die Mitglieder in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- (4.2) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Bundespost POSTBANK und der Deutschen Bundespost POSTDIENST.
- (4.3) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- (5) Sachkundige Personen können als Gäste an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Benennung und Einladung erfolgen durch das Kuratorium.
- (6) Das Kuratorium wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder erhält. Wird die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet insoweit das Los.
- (7) Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Nettetal. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des alten Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.
- (8) Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 (1.1) des Kuratoriums vor Ablauf der Wahlzeit aus seinem Amt aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt.
- (9) Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 (1.2) aus der für seine Wahl maßgeblichen Funktion aus, so endet damit die Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle wird ein neues Mitglied gemäß Absatz 2 gewählt.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium ist zuständig für
 - (2.1) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand der Stiftung,
 - (2.2) die Entscheidung über die Verwendung der Mittel nach § 2 Absatz 6, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsausgaben handelt,
 - (2.3) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - (2.4) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
 - (3.1) eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens nach § 3 Absatz 6,

- (3.2) die Einwilligung in die Bestellung eines Geschäftsführers,
- (3.3) die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
- (3.4) die Änderung der Satzung,
- (3.5) die Auflösung der Stiftung.
- (4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen eines Drittels der Kuratoriumsmitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes ist das Kuratorium spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (5) Der Vorsitzende lädt das Kuratorium mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse Krefeld bestellt das Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreise der Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Krefeld, ihrer Stellvertreter oder geeigneter Dienstkräfte der Sparkasse Krefeld zwei Mitglieder in den Vorstand der Stiftung. Die zu bestellenden Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören. § 7 Absätze 7 und 8 gelten entsprechend. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NW und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, können nur von beiden Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Sie bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.

§ 10
Besondere Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
- (2) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
- (3) die Aufstellung eines Planes über die Verwendung der Mittel gemäß § 2 Absatz 6 nach Ablauf eines Rechnungsjahres sowie dessen Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung,
- (4) die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensübersicht im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres. Der Jahresabschluss wird dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.
- (5) die Einreichung des vom Kuratorium festgestellten Tätigkeitsberichtes und Jahresabschlusses bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
- (6) die Bestellung des Geschäftsführers sowie dessen Bevollmächtigung zur Abgabe von Erklärungen.

§ 11
Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann mit Einwilligung des Kuratoriums zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Er kann eine Vergütung erhalten; näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer ist auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes teilzunehmen.

§ 12
Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse nach den §§ 7 (6), 13 und 14 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Sollte das Kuratorium wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung zur Behandlung des gleichen Beschlussgegenstandes eingeladen werden, so ist das Kuratorium auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzu- weisen.
- (3) Bei der Beschlussfassung durch den Vorstand müssen beide Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (4) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.

§ 13

Änderungen des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium und Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit im Vorstand und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld zur Kenntnisnahme vorzulegen. Anschließend ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterrichten (§ 5 Abs. 1 Stift-G NW). Bei Beschlüssen, die eine wesentliche Veränderung des Stiftungszweckes beinhalten, ist die Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen (§ 5 Abs. 2 Stift-G NW).
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig oder mildtätig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes. Anschließend ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterrichten (§ 5 Abs. 1 Stift-G NW). Bei Satzungsänderungen, die eine wesentliche Veränderung der Stiftungsorganisation beinhalten, ist die Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen (§ 5 Abs. 2 Stift-G NW).

§ 14

Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 13 Absatz 1, Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 15
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf die Stadt Nettetal mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der in § 2 Absatz 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Dem Träger der Sparkasse Krefeld und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.

§ 16
Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 17
Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 19
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein - Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Krefeld, den 1. Juli 1997 / 25. April 2007

SPARKASSE KREFELD
- Der Vorstand -